

Jugendordnung

Art. 1 Trenckjugend Waldmünchen

Die Jugendgruppe führt den Namen Trenckjugend.
Sitz der Jugendgruppe ist Waldmünchen.

Art. 2 Ziele und Aufgaben

Die Jugendgruppe arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

Zweck der Jugendgruppe ist:

- Identifikation der Kinder und Jugendlichen mit dem Verein
- Erleben von Zusammenhalt und Gemeinschaftsgefühl
- Bindung der Kinder und Jugendlichen an den Verein

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Treffen vor und während der Festspiele, bzw. der Proben für die Festspiele
- Kinderecke mit Lagerfeuer während der Festspiele
- Treffen auch außerhalb der Festspielsaison
- Gemeinsame Wanderungen, Spieleabende oder Busreisen
- Teilnahme an Schulfesten, Messen, Herbstfest oder Tag der offenen Türen mit der Schießbude der Trenckjugend und/oder Kinderschminken
- Gemeinsame, jährlich wiederkehrende Aktivitäten zu Ostern, Weihnachten etc.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Die Jugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Jugendgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Jugendgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. An die Vorstände/Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck der Jugendgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Jugendgruppe keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen der Jugendgruppe.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Eintragung in die Mitgliederliste. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Ausschluss, z. B. bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele
- Durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt
- durch Tod.

Art. 5 Organe der Jugendgruppe

Die Organe der Jugendgruppe sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendgruppe zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl der Jugendleitung. Wahlberechtigt sind alle Kinder ab 6 Jahren, alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahren.
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendgruppe
 - Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte der Aktivitäten/Jahresplanung
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Beschluss über die Auflösung der Jugendgruppe

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- erste/r Vorsitzende/r + stellvertretende/r Vorsitzende/r oder
 - gleichberechtigtes Vorstandsteam
 - der/dem Kassier/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - Beisitzer
1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 2. Der/die erste Vorsitzende sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen abweichend zu Artikel 4 Mitgliedschaft das 25. Lebensjahr überschritten haben.
 4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als 50% seiner Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
 6. Die Aufgaben des Vorstandes sind
 - die Vertretung der Jugendgruppe nach innen und außen
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
 - die Führung der Kasse.

Art. 8 Finanzen

1. Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse.
2. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
3. Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Art. 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Änderungen bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

Art. 10 Auflösung der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung der Jugendgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Jugendgruppe geht das Vermögen an den Hauptverein der Trenckfestspiele. Dort ist es wieder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden.

Für die Richtigkeit

21.03.2024 S. Heiner B. Jubes

Datum Unterschrift
 Vorsitzende
 Trenckjugend

Martin Freund

Unterschrift
1. Vorsitzender
Verein der Trenckfestspiele